

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **22 (1925)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

raten würden. Sie können jedoch nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Es ist daher die Frage zu prüfen, ob sich der Beklagte in günstigen Verhältnissen befindet. Dieser ist nur seiner Ehefrau gegenüber unterhaltspflichtig, da seine Kinder mehrjährig sind und nicht im gleichen Haushalt wohnen. Sein jährliches Einkommen von Fr. 5800.— genügt für den Lebensunterhalt, ist jedoch nicht so bemessen, daß von günstigen Verhältnissen gesprochen werden könnte. Das Vermögen ist in der hypothekarisch stark belasteten Liegenschaft investiert und auf wenige Tausend Franken zu bemessen. Diesen Aktiven stehen jedoch zirka Fr. 10,000.— Schulden gegenüber. Ferner ist zu berücksichtigen, daß der Beklagte als Klavierlehrer und Organist standesgemäß gekleidet sein muß. Schließlich darf nicht außer acht gelassen werden, daß seine Frau laut ärztlichem Attest unter beständiger ärztlicher Kontrolle steht und dauernder Pflege bedarf, die mit größeren Kosten verbunden ist.

Günstige Verhältnisse dürfen aber nur dann angenommen werden, wenn die Geschwister wirtschaftlich so gestellt sind, daß durch die Entrichtung von Unterstützungsbeiträgen die Lebenshaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Verhältnisse des Beklagten liegen jedoch so, daß das Einkommen gerade für einen standesgemäßen Unterhalt ausreicht. Die gesetzliche Voraussetzung einer Unterstützungspflicht gegenüber Geschwistern ist somit beim Beklagten nicht gegeben, weshalb die Klage abgewiesen werden muß.

Bern. Der Wohnsitzwechsel minderjähriger Kinder bei der Verheiratung der Mutter und die Rechtskraft des Entscheides der Wohnsitzstreitigkeiten. Die Bestimmung in Art. 100, lit. e des Armengesetzes, wonach „auf den Fall der Verheiratung der Mutter ihre minderjährigen ehelichen und unehelichen Kinder den Wohnsitz des Ehemannes erlangen“, nimmt ihrem Sinne nach Bezug auf die Vorschriften in lit. a, c, d, welche einerseits den polizeilichen Wohnsitz der Ehefrau mit demjenigen des Ehemannes, andererseits den Wohnsitz minderjähriger ehelicher vaterloser Kinder mit demjenigen der Mutter und endlich den Wohnsitz minderjähriger unehelicher Kinder mit dem Wohnsitz der elterlichen Person, der sie zugesprochen sind, zusammenfallen lassen. Ist es doch ein bloßer logischer Schluß aus den soeben zitierten Vorschriften, daß, wenn die genannten Kinder ihrer Mutter im Wohnsitz folgen und die Mutter selbst bei ihrer Verheiratung den Wohnsitz des Ehemannes erwirbt, dieser Wohnsitz auch für die Kinder maßgebend sein muß.

In seinem interessanten Referat über diese Frage im 1. Heft des Jahrgangs 1925 der „Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen“ kommt Prof. Dr. E. Blumenstein namentlich auf die für das Armenwesen so wichtigen Wohnsitzstreitigkeiten zu reden. Er stellt sich dabei auf den Standpunkt, daß trotz des ergangenen Verwaltungsentscheides die Verwaltungsbehörden in den Fall kommen können, zu dem betreffenden Verhältnis nochmals Stellung zu nehmen, und diese Stellungnahme hat sich dann, unbekümmert um den Inhalt des ergangenen Entscheides, nach den bestehenden Gesetzesvorschriften zu richten. Nimmt man beispielsweise an, daß in einem Wohnsitzstreit entschieden wurde, ein uneheliches Kind folge seiner Mutter im polizeilichen Wohnsitz, oder es habe umgekehrt den letztern an einem andern Ort, z. B. am Sitze der Vormundschaftsbehörde, erworben. Würde nun nachträglich das Kind von seinem unehelichen Vater anerkannt oder demselben gerichtlich zugesprochen, so müßte

es zweifellos trotz des ergangenen Entscheides den Wohnsitz wechseln können. Freilich wird man hier einwenden, daß ein ganz neuer Rechtsgrund in Betracht falle, ganz abgesehen davon, daß wohl meistens nicht die gleichen Gemeinden beteiligt sind, welche sich im Wohnsitzstreit als Prozeßparteien gegenüberstanden. Aber gerade von dem Standpunkt aus betrachtet, daß die Rechtskraft des Entscheides nur unter Parteien wirken soll, kann der Entscheid im Wohnsitzstreit einen durch das Gesetz bedingten Wohnsitzwechsel deshalb nicht hindern, weil dieser Entscheid zwischen zwei Gemeinden ergangen ist und für diese lediglich eine Feststellung ihrer armenrechtlichen Verpflichtungen zum Gegenstand hatte, während die nach Gesetz eintretende Veränderung im polizeilichen Wohnsitz stets eine bestimmte Person berührt, welche als solche am Wohnsitzstreit nicht beteiligt war.

Auf alle Fälle erlaubt der Grundsatz, daß die Umgehung der gesetzlichen Ordnung als nichtig gilt, den zuständigen Verwaltungsbehörden weder von einem Uebereinkommen zwischen den Gemeinden, noch auch vor einem mit oder ohne ein solches ergangenen Verwaltungsentscheid Halt zu machen. Sie sind verpflichtet, in jedem Falle denjenigen Zustand herzustellen, welcher dem Gesetz entspricht.

A.

Literatur.

Statistische Mitteilungen betreffend den Kanton Zürich. 150. Heft. Herausgegeben vom Kantonalen Statistischen Bureau. Beiträge zur Wirtschaftsstatistik: Haushaltsrechnungen aus der Stadt Winterthur und den Landgemeinden des Kantons betreffend die Jahre 1921 und 1922. Mit einer graphischen Darstellung. Winterthur, Buchdruckerei Geschwister Ziegler. 1925. 95 Seiten.

Eine **Tochter**, in Kinderpflege und Kindergarten erfahren, **sucht**

Stellung

zu Kindern.

Offerten sind zu richten unter **R. S.** an das **Art. Institut Orell Füssli**, Inseraten-Abteilung, **Zürich**.

Dr. Barnardo

„der Vater der Niemandskinder“

der hervorragende Pädagoge, zielbewusste Organisator und Mensch mit grenzenlosem Gottvertrauen. — Ein Bild seines Lebens und Wirkens von

Pfarrer J. Fritz.

Mit vielen Bildern, in Ganzleinen gebunden 7 Fr. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Verlag: **Art. Institut Orell Füssli**, Zürich.

Eine Fälschung

aufgedeckt von Prof. Dr.

Paul W. Schmiedel:

Pilatus über Jesus
bei den Ernstern Bibelforschern.

Preis 50 Rp.

In den Buchhandlungen sowie vom

Verlag **Orell Füssli**, Zürich.

Abonnieren Sie die

Schweiz. Eltern-Zeitschrift

für Pflege und Erziehung der Kinder.

Jährlich 12 reich illustrierte Hefte 7 Fr.

Verlag: **Art. Institut Orell Füssli**, Zürich.